

BVGer D-3745/2011 vom 17. August 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3745_2011

FR: TAF D-3745/2011 du 17 août 2011

IT: TAF D-3745/2011 del 17 agosto 2011

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Partei Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Vorliegend wurde der Entscheid des BFM via die Schweizer Botschaft in Colombo am 20. Mai 2011 an den Beschwerdeführer versandt (vgl. Sachverhalt Bst. E). Da sich kein Rückschein bei den Akten befindet, steht vorliegend der Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung nicht fest. Da die Beweislast für die Zustellung an die Partei der eröffnenden Behörde obliegt (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 166 f. Rz. 3.150), ist zugunsten des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass die am 1. Juli 2011 in der Schweiz eingetroffene Beschwerde (vgl. Sachverhalt Bst. F) rechtzeitig erfolgt ist.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM einem Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihm nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 4.2

Bei dieser Entscheidung gelten restriktive Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 21 E. 2b S. 137). Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (EMARK 2004 Nr. 21 E. 2b S. 137, EMARK 2004 Nr. 20 E. 3b S. 130 f., EMARK 1997 Nr. 15 E. 2f S. 131 f.).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer begründete sein Asylgesuch zunächst damit, er sei im September und im Oktober 2009 von unbekanntem Leuten belästigt worden, welche ihn wegen seiner früheren Aktivitäten für die G._____ als F._____ bedroht und von ihm verlangt hätten, ihnen den aktuellen Aufenthaltsort von H._____, dem vormaligen Sekretär der G._____, bekanntzugeben. Wie das BFM in seiner Verfügung vom 4. Mai 2011 indessen zutreffend festgestellt hat, hat der Beschwerdeführer ausdrücklich eingeräumt, seit Oktober 2009 im Zusammenhang mit seiner früheren Tätigkeit für die G._____ beziehungsweise der Person von H._____ von niemandem mehr angegangen worden zu sein, weshalb davon auszugehen ist, dass er diesbezüglich keine Nachteile mehr zu befürchten hat. Abgesehen hiervon erscheint zumindest nicht plausibel, weshalb sich die Unbekannten in dieser Angelegenheit ausgerechnet an ihn gewandt haben sollten, zumal er bereits vor besagtem Vorfall nicht mehr bei der G._____ beschäftigt war und ohnehin nicht davon auszugehen war, dass ihm die aktuelle Kontaktadresse von H._____ im Ausland hätte bekannt sein können.

E. 5.2

Hinsichtlich der Befürchtung des Beschwerdeführers, noch heute zufolge seiner Propagandaaktivitäten für L._____ im Vorfeld der M._____ vom (...) behördlich gesucht zu werden, ist Folgendes festzuhalten: Es trifft zwar tatsächlich zu, dass es im Anschluss an die M._____ im (...) zu behördlichen Festnahmen von W._____ aus dem

Lager L._____ gekommen ist. Diese wurden indessen nach relativ kurzer Zeit auf Antrag des CID wieder freigelassen, da sie in keine kriminellen Akte verwickelt waren. Darüber hinaus sind die im Nachgang zu den M._____ festgenommenen Anhänger L._____ mit einem Haftbefehl festgenommen worden. Folglich wäre auch der Beschwerdeführer mit Haftbefehl gesucht worden, falls die heimatlichen Behörden tatsächlich ein nachhaltiges Interesse an seiner Person gehabt hätten. Dies war jedoch nicht der Fall, ansonsten ihn die Polizei bei der Personenkontrolle während seines zweiwöchigen Aufenthalts in O._____ (im Februar 2010) zweifellos unverzüglich festgenommen hätte, was indessen seinen Angaben zufolge nicht der Fall war. Vor diesem Hintergrund bestehen auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer zufolge seiner früheren W._____ für L._____ heute noch behördlichen Verdächtigungen und Übergriffen ausgesetzt sein könnte.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer macht im Weiteren geltend, er sei Präsident der Organisation T._____, welche sich als U._____ im politischen Umfeld L._____ formiert habe. Dabei sei er unter der falschen Identität V._____ aufgetreten. Ehemalige Mitglieder der U._____ hätten den srilankischen Behörden nun aber zwischenzeitlich verraten, dass er diese Organisation leite (vgl. Eingabe des Beschwerdeführers vom 9. Januar 2011). Hätte der Beschwerdeführer jedoch - wie von ihm behauptet - aus Gründen des Selbstschutzes eine neue Identität angenommen, bleibt unerfindlich, weshalb sämtliche der von ihm eingereichten Berufsausweise die bei den Schweizer Asylbehörden deklarierten - mutmasslich richtigen - Personalien enthalten, womit die Annahme der "Zweitidentität" den Beschwerdeführer im Ergebnis in keiner Weise vor einem möglichen Zugriff der Behörden geschützt hätte. Aus diesem Grunde muss bezweifelt werden, dass der Beschwerdeführer (unter der falschen Identität V._____) tatsächlich die Leitung der vorgenannten U._____ innehatte, weshalb sich weitere Erörterungen erübrigen.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer weist überdies auf sein Schicksal hin, während der letzten zwei Jahre gezwungenermassen ein unsicheres Leben geführt zu haben. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Asylgewährung grundsätzlich nicht dazu dienen kann, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern alleine bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren. Da im vorliegenden Fall indessen - wie unter E. 5.1 bis 5.3 dargelegt - keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft drohende Verfolgung des Beschwerdeführers bestehen, sind die Voraussetzungen für die Annahme einer aktuellen Verfolgungsfurcht vorliegend als nicht erfüllt zu betrachten.

E. 5.5

Soweit der Beschwerdeführer auf seine missliche allgemeine Situation und insbesondere die Unmöglichkeit, derzeit als D._____ ein ordentliches Auskommen zu finden, hinweist, spricht er, so bedauerlich seine Lage als D._____ in Sri Lanka mit Blick auf die momentan herrschende behördliche Unduldsamkeit in Bezug auf Regimekritik ist, im Ergebnis Sachumstände an, welche im Rahmen eines ordentlichen Asylverfahrens in der Schweiz grundsätzlich nur unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu prüfen wären (vgl. EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a, 5b und 5e S. 157 ff.). Die schweizerische Gesetzgebung sieht indessen gerade nicht vor, dass Asylsuchenden,

die ihr Gesuch im Ausland stellen, unabhängig von einer Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG - und damit der Aussicht auf Asylgewährung in der Schweiz - die Einreise schon deshalb zu bewilligen ist, weil sie im Heimat- oder Herkunftsstaat wegen Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder einer medizinischen oder wirtschaftlichen Notlage konkret gefährdet sind. Ganz abgesehen davon ist aufgrund der langjährigen Berufserfahrung des Beschwerdeführers sowie seines mutmasslich grossen Beziehungsnetzes davon auszugehen, dass er nicht auf sich allein gestellt ist, weshalb hinsichtlich seiner Person wohl auch nicht von einer eigentlichen wirtschaftlichen Notlage zu sprechen sein dürfte.

E. 5.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da sie am Ergebnis nichts ändern können. Das BFM hat demnach dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert beziehungsweise dessen Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.